

Zustellungsurkunde

Evonik Degussa GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Stefan Dommies,
c/o Evonik Industries AG
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau (Wolfgang)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.3-1450.12 Gen 10/14

Bearbeiter: Thorsten Schäfer
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 01. August 2014

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV für eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV: Genehmigungsantrag vom 18.03.2014, hier eingegangen am 19.03.2014, ergänzt durch weitere Antragsunterlagen mit Schreiben vom 09.04.2014, hier eingegangen am 14.04.2014 und mit Schreiben vom 03.06.2014, hier eingegangen am 06.06.2014; Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage zur Hydrophobierung von Wärmedämmplatten;
Antragsteller: Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen
Standort der Anlage: 63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4, Gebäude 1023**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 18.03.2014 wird der

Evonik Degussa GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Thomas Jostmann und Herrn Rainer Wobbe, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63457 Hanau-Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 4,
Gemarkung:	Wolfgang,
Flur:	1,
Flurstück:	44/18,
Gebäude:	1023, Raum 016

eine Versuchsanlage zur Hydrophobierung von Wärmedämmplatten zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung berechtigt zur Herstellung von maximal 1000 Tonnen hydrophobierter Wärmedämmplatten pro Betriebsjahr.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

BVT-Merkblatt (Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken) mit dem Titel „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ (Reference Document on Best Available Technique for the Production of Speciality Inorganic Chemicals = SIC)

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

Genehmigung gemäß § 59 WHG

für die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbehandlungsanlage der Evonik Industries AG

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 18. März 2014 mit den o. g. Ergänzungen
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten
0. Anschreiben der Antragstellerin	7
1. Antragsformulare	10
2. Inhaltsverzeichnis	5
3. Kurzbeschreibung	1
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	16
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	12
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	128
8. Luftreinhaltung	10
9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	3
10. Abwasserentsorgung	15
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	1
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	24
15. Arbeitsschutz	11
16. Brandschutz	5
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17
18. Bauantrag	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	7
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22. Ausgangszustandsbericht	38

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Befristung:

Diese Genehmigung wird gemäß § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV auf einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Versuchsanlage befristet.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der abgeschlossenen Errichtung der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz innerhalb von zwei Wochen nach dem vorgenannten Termin schriftlich anzuzeigen.

- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Dezernat IV/F 43.3 mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.
- 1.6 Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat dem Dezernat IV/F 43.3 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.8 Das Bedienungspersonal ist vor erstmaliger Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.9 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.10 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren); Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Beseitigung von Störungen.
- 1.11 In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten, Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

2 Immissionsschutz

Allgemeines

- 2.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

- 2.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 2.3 Im Prozessleitsystem ist zu hinterlegen, dass beim Ansprechen des Detektors QI 0109.01 noch der Spülvorgang zu Ende geführt wird, die weitere Schrittkette aber unterbrochen wird. Der Weiterbetrieb der Anlage darf erst nach Austausch der Aktivkohle-Adsorber erfolgen.
- 2.4 Der pH-Wert des Wäschers Pos. 0107 ist nach jedem Produktionstag zu dokumentieren.

Emissionsbegrenzungen

- 2.5 Alle Emissionsbegrenzungen sind gemäß Nr. 2.7 Satz 2 a) der TA Luft die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde.
- 2.6 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und gegebenenfalls Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).
- 2.7 Grenzwert für organische Stoffe:
Organische Stoffe im Abgas der Anlage, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.
- 2.8 Grenzwert für gasförmige anorganische Stoffe:
Der nachstehend genannte gasförmige anorganische Stoff darf den angegebenen Massenstrom im Abgas der Anlage nicht überschreiten:
- | | |
|--|-----------|
| <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> (Klasse III, Ziffer 5.2.4 TA Luft) | 0,15 kg/h |
|--|-----------|

Messungen und Fristen

- 2.9 Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern V. 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 dieses Bescheids aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.10 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 2.11 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.12 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.13 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.14 Die Beschaffenheit der Messplätze muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
- 2.15 Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).
- 2.16 Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.17 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.18 Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen.

- 2.19 Mit der Messung darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.20 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.
- 2.21 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.
- 2.22 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 zu übersenden.

3 Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)

- 3.1 Die Ankoppelungsvorgänge der [REDACTED]-Stahlfässer sowie die Dichtigkeitsprüfungen der Anschlussleitungen sind zu dokumentieren.
- 3.2 Vor Aufnahme der Produktion ist für die Vakuum-Dichtigkeitsprobe des Ofens (Pos. 0104) ein geeigneter Grenzwert durch den Betreiber festzulegen. Die Ergebnisse der Dichtigkeitsprobe sind zu dokumentieren.

4 Baurecht, Brandschutz

- 4.1 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage/des Gebäudes ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 4.2 Die in der Anlage tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 4.3 Der unteren Katastrophenschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung gemäß Störfall-Verordnung zur Verfügung zu stellen.

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Bei der Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs „Hanau Infrastruktur Service“ der Stadt Hanau sind die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau einzuhalten.
- 5.2 Änderungen der internen vertraglichen Regelungen, die die Grundlage der Genehmigung nach § 59 WHG bilden, bedürfen vorher der wasserbehördlichen Zustimmung.
- 5.3 Das Abwasser aus dem Schwefelsäurewäscher darf nur nach pH-Wert Messung abgeleitet werden. Die Messungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für den ersten Betriebsmonat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.
- 5.4 Die abgeleitete Abwassermenge ist zu dokumentieren.

6. Abfallvermeidung und -verwertung

- 6.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 6.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 anzuzeigen.

7 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 7.1 Für das Anlagengrundstück ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) nach § 10 Abs. 1 a BImSchG zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten.
- 7.2 Die Sach- und Fachkunde der bei der Erstellung des AZB beteiligten Personen ist im AZB zu dokumentieren. Es ist im AZB zu dokumentieren, welche Arbeiten zur Erstellung des AZB durch welche Personen durchgeführt wurden.

- 7.3 Dem AZB sind ein Plan mit konkreter Anlagenabgrenzung einschließlich der betriebs-/anlageninternen Transportwege der eingesetzten relevanten flüssigen Stoffe, ein Luftbild und ein Entwässerungsplan (mit Angaben, ob es sich um ein Misch- oder Trennsystem handelt) beizufügen. Der Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist zu beschreiben.
- 7.4 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung der Anlage durchgeführten Boden- und/oder Grundwasserprobennahmen während des Betriebes oder nach Stilllegung der Anlage sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.
- 7.5 Heute erreichbare Bestimmungsgrenzen und eingesetzte Probenahme- und Analyseverfahren (inkl. Methodendokumentation) für alle zu untersuchenden Stoffe, Stoffgruppen oder Summenparameter sind gesondert im AZB aufzuführen. Das Grundwasser geeigneter abstromig gelegener oder ggf. neu zu errichtender Grundwassermessstellen/Brunnen ist auf die Stoffe Sulfat und Ammoniak zu untersuchen.
- Sofern die in Kap. 6, Seite 1 von 6, Ziffer 2 der Antragsunterlagen genannten alternativen Hydrophobierungsmittel oder andere Hydrophobierungsmittel in der Anlage eingesetzt oder gelagert werden sollen, sind hierzu dem Dezernat IV/F 41.1 zur Beurteilung 8 Wochen vorher ergänzende Unterlagen bzw. relevante Daten (in Anlehnung an Kap. 7, 17 und 22 der Antragsunterlagen, z. B. Sicherheitsdatenblätter) in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 7.6 Ggf. im AZB vorgeschlagene Untersuchungspunkte (auch für eine Untersuchung nach Anlagenstilllegung) sind mit UMT-Koordinaten aufzuführen und in einem gesonderten Lageplan zu kennzeichnen.
- 7.7 Die Versuchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 der Ausführung des Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG schriftlich zugestimmt hat.
- 7.8 Nach Ablauf der hiermit befristet erteilten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Versuchsanlage ist dem Dezernat IV/F 41.1 ein Endzustandsbericht vorzulegen, um eine mögliche Rückführungspflicht im Vergleich mit dem Ausgangszustand zu prüfen.
- 7.9 Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, durch das Dezernat IV/F 41.1 bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des AZB und/oder der Ergebnisse der Überwachung und/oder der Vorlage weiterer Unterlagen gemäß Ziffer 7.5 dieses Genehmigungsbescheids, nach Anhörung des Bescheidsinhabers, getroffen.

8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Versuchsanlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII.

Begründung

Die Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen hat am 18.03.2014 beantragt, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb für eine Versuchsanlage zur Hydrophobierung von Wärmedämmplatten für den Standort Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, Gebäude 1023, Raum 016, nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV zu erteilen.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Es handelt sich um eine Versuchsanlage gemäß § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV, für die eine Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll. Das Genehmigungsverfahren wird daher nach § 19 BImSchG im sogenannten vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 13.10.2009 das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstücke 44/18.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls wurde am 24.04.2014 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV i. V. m. den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Brandschutzamt, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service)
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Kreisgesundheitsamt)

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht
- Abfallrecht
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Immissionsschutzrecht
- Chemikalienrecht
- Grundwasser/Bodenschutz

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm

Wie in Kapitel 13 der Antragsunterlagen aufgeführt, liegt der nächstgelegene Immissionsaufpunkt im Wohngebiet Wolfgang in ca. 900 Meter Entfernung von der geplanten Anlage. Weiterhin wird angegeben, dass Berechnungen bei vergleichbaren Anlagen einen rechnerischen Immissionsbeitrag von weniger als 5 dB(A) ergeben hätten. Unter Zugrundelegung dieser Angaben und der Maßgabe, dass keine weiteren relevanten Geräuschemissionen durch den Betrieb der Versuchsanlage zur Hydrophobierung von Wärmedämmplatten verursacht werden, ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Projekt nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Abschnitt V., Ziffer 8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Hinweise:

1 Hinweise zum Brandschutz

- 1.1 Nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.
- Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.
- Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

2 Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1 Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen obliegt aufgrund der Gefährdungsstufe der Anlagen der Eigenverantwortung des Betreibers.

3 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 3.1 Für die mit dem neuen Verfahren verbundenen Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach der Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz, § 6 Betriebssicherheitsverordnung)
- 3.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen; die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen (§ 9 Betriebssicherheitsverordnung).

4 Hinweise zum Bodenschutz

- 4.1 Der AZB hat mindestens Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der LABO in der Fassung vom 07.08.2013, Ziffern 6 ff., zu beinhalten.
- 4.2 Für im AZB vorgeschlagene Grundwasseruntersuchungen können bereits vorhandene Brunnen / Grundwassermessstellen herangezogen werden, sofern deren Eignung belegt wird (UMT-Koordinaten, Vorlage der Ausbaudaten, Darstellung der Lage hinsichtlich GrundwasserOber-/abstrom).

- 4.3 Bei der Planung von Grundwasseruntersuchungen sind auch Analysen von Stoffen zu berücksichtigen, die ggf. durch einen Eintrag der relevanten Stoffe in das Grundwasser zusätzlich mobilisiert werden könnten (z. B. wenn bei natürlich vorhandenen Raseisenerzvorkommen durch Stoffeintrag eine Änderung des Redoxpotenziales oder pH-Wertes einen Austrag von Arsen verursachen kann).